



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Dezember 2014
(OR. en)

15832/14

JUR 875
INST 573

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung seiner Geschäftsordnung

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Änderung seiner Geschäftsordnung

(2014/.../EU, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Rates¹,

¹ Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ab dem 1. November 2014 muss – sofern ein Rechtsakt des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu erlassen ist – überprüft werden, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 65 % der Bevölkerung der Union repräsentieren.
- (2) Bis zum 31. März 2017 gilt Folgendes: Ist für eine Beschlussfassung des Rates eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass die Beschlussfassung mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 3 Absatz 3 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen erfolgt. In diesem Fall kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union ausmachen.
- (3) Dieser Prozentsatz wird gemäß den Bevölkerungszahlen in Anhang III der Geschäftsordnung des Rates (im Folgenden "Geschäftsordnung") berechnet.
- (4) Artikel 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung sieht vor, dass der Rat mit Wirkung vom 1. Januar jedes Jahres die in jenem Anhang genannten Zahlen auf der Grundlage der zum 30. September des Vorjahres beim Statistischen Amt der Europäischen Union verfügbaren Daten aktualisiert.
- (5) Die Geschäftsordnung sollte daher für das Jahr 2015 entsprechend angepasst werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

"ANNEX III

Zahlenangaben zur Bevölkerung der Union und zur Bevölkerung jedes Mitgliedstaats zur Umsetzung der Bestimmungen über die Abstimmung im Rat mit qualifizierter Mehrheit

Zum Zwecke der Anwendung des Artikels 16 Absatz 4 EUV und des Artikels 238 Absätze 2 und 3 AEUV sowie des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 36 gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 folgende Zahlenangaben für die Bevölkerung der Union und die Bevölkerung jedes einzelnen Mitgliedstaats sowie für den prozentualen Anteil der Bevölkerung der einzelnen Mitgliedstaaten an der Bevölkerung der Union:

Mitgliedstaat	Bevölkerung (x 1 000)	Prozentualer Anteil an der Bevölkerung der Union
Deutschland	80 704,691	15,91
Frankreich	66 076,909	13,02
Vereinigtes Königreich	64 105,654	12,63
Italien	61 152,798	12,05
Spanien	46 507,760	9,17
Polen	38 018,000	7,49
Rumänien	19 942,642	3,93
Niederlande	17 082,000	3,37
Belgien	11 203,992	2,21
Griechenland	10 992,783	2,17
Portugal	10 427,301	2,06

Mitgliedstaat	Bevölkerung (x 1 000)	Prozentualer Anteil an der Bevölkerung der Union
Tschechische Republik	10 398,697	2,05
Ungarn	9 877,365	1,95
Schweden	9 644,864	1,90
Österreich	8 511,000	1,68
Bulgarien	7 245,677	1,43
Dänemark	5 621,607	1,11
Finnland	5 451,270	1,07
Slowakei	5 400,598	1,06
Irland	4 604,029	0,91
Kroatien	4 246,809	0,84
Litauen	2 943,472	0,58
Slowenien	2 061,085	0,41
Lettland	2 001,468	0,39
Estland	1 315,819	0,26
Zypern	858,000	0,17
Luxemburg	549,680	0,11
Malta	425,384	0,08
Insgesamt	507 371,354	
Schwelle (62 %)	314 570,239	
Schwelle (65 %)	329 791,380	

".

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2015.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
